

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Produkte, Dienstleistungen, Materialien und Rohstoffe der PoolsFactory Group – nachstehend ALB genannt

Als Auftraggeber gilt ein Unternehmen der PoolsFactory Group dh. Nawi Solutions Sp. Z o.o. Sp. K. mit den Sitz in Katowice, HRB (KRS) 0000475907, Nawi Solutions sp. Z o.o. mit den Sitz in Wrocław HRB (KRS) 0000475470, Starpool mit den Sitz in Gliwice, St-Nr.: NP7541710886. Der Auftragnehmer ist ein Unternehmen, das seine Produkte oder Dienstleistungen an das Mitglied der Gruppe Nawi Solutions verkauft oder liefert.

1. Der Verkauf aller Art von Dienstleistungen, Produkten und ihre Lieferung unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB). Es gibt keine Zustimmung für Änderung oder Modifizierung der Geschäftsbedingungen in Bezug auf ALB, sofern eine solche Änderung oder Modifizierung schriftlich nicht vereinbart wird. Solche Änderung durchzuführen, sind ausschließlich die Geschäftsführer, unabhängige Prokuristen oder Vorstandsmitglieder des bestimmten Unternehmens des Auftraggebers berechtigt. Diese Grundsätze gelten auch bei Lieferungen von den Unternehmen, über die es bekannt ist, dass sie andere Lieferbedingungen verwenden als die in der ALB genannten Bedingungen.
2. Die Handelsvertreter und die Mitarbeiter der Handelsabteilung sind nicht berechtigt, die Lieferbedingungen in Bezug auf ALB mündlich zu ändern oder zu ergänzen.
3. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bestimmungen von dem Auftragnehmer angenommen wurden, davon auch in der Situation der Vorbereitung und Darstellung anderer allgemeinen oder detaillierten Einkaufsbedingungen von ihm, die für den Auftraggeber nicht verbindlich sind, soweit sie ausdrücklich schriftlich von den Berechtigten nicht angenommen werden.
4. Wird eine oder mehr Bestimmungen dieser ALB für ungültig oder nicht anwendbar gehalten, bleiben sonstige Bestimmungen der ALB in Kraft. Die ungültigen oder nicht anwendbaren Bestimmungen können so geändert werden, dass ihr Inhalt, wenn möglich, den Primärbestimmungen, die für ungültig oder nicht anwendbar gehalten wurden, möglichst nahe kommt.
5. Diese ALB sind auf der Webseite www.poolsfactory.eu zu finden.

ALB regeln die Grundsätze und das Verfahren für den Vertragsabschluss, den Einkauf und die Lieferung zugunsten des Auftraggebers. Ein anderes Verfahren kann nur im Fall eines schriftlichen Abkommens, das die Bestimmungen der ALB modifiziert, mit einem bestimmten Auftragnehmer verwendet werden.
6. Besitzt der Auftragnehmer eigene Allgemeine Vertragsbedingungen, haben diese ALB den Vorrang.

~~7. Besitzt der Auftragnehmer eigene Allgemeine Vertragsbedingungen und hält er die Wille schriftlich aufrecht, sie zu verwenden, vereinbaren die Parteien schriftlich die in Kraft bleibende Bestimmungen. In einer solchen Situation sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbindlich.~~

8. Der Auftragnehmer verkauft, und der Auftraggeber kauft die Waren mit der Bezeichnung, den Parametern und der Menge oder anderen im Auftrag festgelegten Parametern.
9. Für eine vollständige Lieferung wird die Annahme der Dienstleistung, des Materials des Produktes, des Rohstoffes, der erforderliche Zulassungen, insbesondere der bestimmte Normen im Zusammenhang mit den getrennten Vorschriften erfüllt, und andere im Auftrag bestimmten Eigenschaften besitzt, gehalten. Eine quantitative Prüfung der Rohstoffe, Materialien, Produkte erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eintreffen ans Lager des Auftraggebers. Werden quantitative oder qualitative Mängel festgelegt, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies per E-Mail mit, und dieser ist verpflichtet, die fehlenden Materialien innerhalb von 7 Kalendertagen zu liefern oder auszutauschen.
10. Der gelieferte Gegenstand der Lieferung mit anderen Parametern als diesen, die im Auftrag festgelegt oder spezifiziert wurden, können erst angenommen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung des Berechtigten seitens Auftraggebers erhalten wird. Ist die Lieferung nicht vollständig, d. h. ist die Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt, weil die Produkte ohne bestimmte Parameter, in nicht ausreichender Menge oder Art geliefert wurden, oder wurden andere Lieferanforderungen erfüllt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 % auf den Bruttopreis des Auftrags (nicht weniger als 100 PLN) auferlegt. Wird die Lieferung nicht ergänzt oder wurden die Produkte nicht ausgetauscht, um den Auftrag innerhalb der im Auftrag bestimmten Frist vollständig umzusetzen, steht dem Auftraggeber das Recht zu, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10,0 % des Bruttopreises (nicht weniger als 1 000 PLN) aufzuerlegen, und nach dem Ablauf von 7 Kalendertagen nach der Auftragsumsetzung steht ihm das Recht zu, von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Lieferdokumenten oder in anderen Dokumenten, die mit der Lieferung verbunden sind, die Auftragsnummer des Auftraggebers anzugeben und eine Kopie dieses Auftrags beizulegen, sogar im Fall einer Teillieferung. Werden die Dokumente nicht beigefügt, kann der Auftraggeber verweigern, sie anzunehmen.
12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber per E-Mail oder per Telefon die Lieferfrist oder die Frist, in der die Waren abgenommen werden können, teilzunehmen. Die Mitteilung sollte innerhalb von 7 Werktagen vor der geplanten Lieferung oder der Möglichkeit der Abnahme stattfinden.

13. Im Falle einer Verzögerung des Auftragnehmers von über 3 Kalendertagen steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall sollte er per E-Mail eine entsprechende Willenserklärung vorliegen - und dann schriftlich bestätigen.
- ~~14. Jedes bei dem Auftraggeber vorgelegte Angebot des Auftragnehmers ist ausschließlich innerhalb der im Angebot festgelegten Frist gültig und endet mit Ablauf dieser Frist. Sofern nicht anders angegeben oder enthält das Angebot keine Bestimmungen über die Gültigkeit, ist das Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach seiner Vorlage oder Zustellung an den Auftraggeber gültig.~~
15. Der Auftragnehmer trägt volle zivilrechtliche Haftung für die Folgen der Schäden von gelieferten Materialien, Baugruppen oder von durchgeführten Dienstleistungen, die in der Garantiezeit oder Gewährleistungszeit durch mangelhafte Qualität der gelieferten Materialien oder der durchgeführten Reparatur entstanden sind.
16. Der Auftragnehmer erteilt die Garantie – die Qualitätsgewährleistung für gelieferte Produkte, Materialien, Rohstoffe und Dienstleistungen über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten. Der Auftragnehmer darf die Verantwortung für die Gewährleistung nicht ausschließen.
17. Die Garantiehaftung besteht u. a. in der Reparatur oder dem Austausch der fehlerhaften Produkte, Materialien, Dienstleistungen von dem Auftragnehmer auf eigene Kosten und an dem von dem Auftraggeber angegebenen Ort so schnell wie möglich, nicht später aber als 3 Werktagen nach dem Anmeldetag. Ist die gelieferte Ware in der Garantiezeit dreimal fehlerhaft und liegt die Ursache bei dem Auftragnehmer, ist er verpflichtet, die Ware gegen mangelfreie Ware auf eigene Kosten auszutauschen.
18. Der Auftraggeber hat das Recht, Fehler und Beschädigungen, die in der Garantiezeit entstanden sind, selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, in jedem Fall nach seiner Zustimmung oder ohne Zustimmung, wenn der Auftragnehmer innerhalb von 2 Werktagen nach der Mitteilung über einen Fehler nicht festgelegt hat, wie und wann er die Fehler und die Beschädigungen beseitigt.
19. Die Garantie wird ab Meldung des Fehlers bis zur Beseitigung des Fehlers verlängert. Wird das Produkt gegen ein neues Produkt ausgetauscht, wird die Garantiezeit von Anfang an gezählt.
20. Tritt ein Fehler gleicher Art in der Garantiezeit bei 20% des gelieferten Materials, Produktes, Rohstoffes auf, wird dies als Serienfehler betrachtet. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Fehler an allen gelieferten Produkten, unabhängig, ob der Fehler aufgetreten ist oder noch nicht, zu beseitigen. Für alle ausgetauschten Elemente des Serienfehlers wird eine 36-monatige Garantie erteilt.
21. Wird die Umsetzung der Lieferung von Materialien, Produkten, Rohstoffen verzögert oder wird die Dienstleistung von dem Auftragnehmer innerhalb der

im Auftrag festgelegten Frist nicht durchgeführt, kann der Auftraggeber die Vertragsstrafen in Höhe von 1,0% des Bruttopreises des Auftragsgegenstandes für jeden Verzögerungstag (nicht weniger als 100 PLN) berechnen.

22. In der Garantiezeit hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe für nicht beseitigte Mängel ab dem 3. Werktag nach der Mitteilung über die Beschädigung, deren Ursache nicht auf der Seite des Auftraggebers liegt, zu berechnen. Die Höhe der Strafe wird als 1,0 % des Bruttopreises des Auftrags für jeden Kalendertag der Verzögerung (nicht weniger als 100 PLN) berechnet.
23. Decken die Vertragsstrafen den von dem Auftraggeber erlittenen Schaden nicht, kann er eine ergänzende Entschädigung geltend machen.
24. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags auch bei dem Auftragnehmer zu prüfen.
25. Der Auftragnehmer darf sichtbare Embleme und Logos an den gelieferten Produkten ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht anbringen.
26. Die Bereitstellung von mit dem Auftraggeber verbundenen Informationen durch den Auftragnehmer bedarf schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 PLN.
27. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers, die mit dem Auftrag verbunden sind, bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
28. Die Übertragung einer Forderung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer steht der Anspruch auf die Erteilung einer solchen Zustimmung nicht zu.
29. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jede Änderung des Sitzes oder des Wohnortes und der Postadresse schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Keine Mitteilung hat zur Folge, dass die Zustellung an die im Angebot oder in einem anderen Dokument angegebene Adresse wirksam ist.
30. Als die Zahlungsausführung gilt die Anweisung der Überweisung von dem Auftraggeber.
31. Der Erfüllungsort des Vertrags ist Opole.
32. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen ist das ordentliche Gericht Opole.
33. Das maßgebliche Recht für die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich das Recht der Republik Polen. Die Anwendung der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

34. Die deutschsprachige Version dieser Bedingungen stellt lediglich eine Übersetzung der polnischsprachigen Version dar. Im Fall von Widersprüchen zwischen den beiden Sprachversionen hat die polnische Version Vorrang.